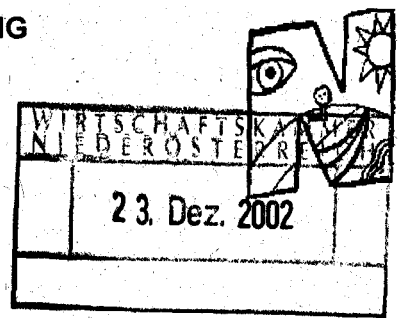


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt -
Abteilung Verkehrsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer NÖ
Fachgruppe der Fahrschulen
Herrengasse 10
1014 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsangelegenheiten für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

RU6-A-0601/052

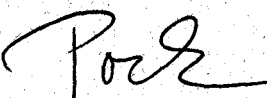
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Bachbauer	12900	19. Dezember 2002

Betrifft
Sattelkraftfahrzeuge und deren Beurteilung
hier: dient zur Information der NÖ Fahrschulen

Zur Frage, ob Sattelkraftfahrzeuge als Lastkraftfahrzeuge anzusehen sind und daher den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften unterliegen, wird zur Information eine anonymisierte Ausfertigung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2002, 2002/02/0095-7, übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dr. Bachbauer
Abteilungsleiter


Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16 - Lilienfeld
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1
zum Nahzonentarif erreichbar über Ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die
Vermittlung

Telefax (0 27 42) 9005/13710 - e-mail post.ru6@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at>
DVR: 0059986

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stoll und die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schlegel, über die Beschwerde des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 30. Jänner 2002,

Zl. Senat. , betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960
(mitbeteiligte Partei: zu Recht
erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Straferkenntnis der vom
10. Oktober 2000 wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, er habe am 2000
um Uhr in den
Kraftwagenzug mit dem Anhänger-Kennzeichen ... gelenkt, wobei er die erlaubte
Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t - gültig in der Zeit von 22.00 bis
05.00 Uhr - um 26 km/h überschritten habe. Er habe dadurch eine Übertretung
gemäß § 42 Abs. 8 StVO 1960 begangen. Es wurde eine Geldstrafe
(Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Aus der Begründung des Straferkenntnisses geht hervor, dass es sich beim
gegenständlichen Fahrzeug um einen "Sattelanhängers" handle, was aus dem
aufgenommenen Radarfoto ersichtlich sei.

Auf Grund der dagegen erhobenen Berufung führte die belangte Behörde eine mündliche Berufungsverhandlung durch. Als deren Ergebnis stellte sie als Sachverhalt fest, dass der Mitbeteiligte das Sattelkraftfahrzeug mit einem dem Kennzeichen nach näher bestimmten Sattelanhängen in der im Spruch des Straferkenntnisses erster Instanz näher umschriebenen Art, Zeit und Örtlichkeit gelenkt habe.

Gestützt auf eine Anmerkung in "StVO, Die österreichische Straßenverkehrsordnung nach der 20. Novelle, ARBÖ-Ausgabe August 1998" und den Umstand, dass in den "erläuternden Bemerkungen zu § 42 Abs. 6 bis 10" StVO der Begriff "Sattelkraftfahrzeuge" nicht verwendet werde, gelangte die belangte Behörde zum Ergebnis, dass der festgestellte Sachverhalt keine Verwaltungsübertretung bilde.

Die belangte Behörde gab daher der Berufung Folge, hob das erstinstanzliche Straferkenntnis auf und stellte das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG ein.

In der dagegen erhobenen, auf Art. 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG gestützten Beschwerde des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wird (zusammengefasst) vorgebracht, es ergebe sich als "logische Schlussfolgerung der Begriffe Lastfahrzeug und Kraftfahrzeug", dass ein Sattelkraftfahrzeug auch ein Lastkraftfahrzeug sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die in § 42 Abs. 8 erster Satz StVO 1960 normierte Verkehrsbeschränkung steht unter der Überschrift "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge". Auch die Bestimmung des § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 regelt Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge. Es ist kein vernünftiger Grund zu ersehen, dass der Gesetzgeber zu den Verkehrsbeschränkungen der §§ 42 Abs. 8 und 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 eine unterschiedliche Begriffsbestimmung vornehmen wollte, weshalb zum Verständnis des Begriffes "Lastkraftfahrzeug" in § 42 Abs. 8 StVO 1960 auf die zu § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 ergangene hg. Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann,

wonach dieses Verbot auch Sattelkraftfahrzeuge umfasst (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. Februar 1988, Zl. 85/03/0149, und vom 5. August 1999, Zl. 99/03/0200). Somit betrifft die Geschwindigkeitsbeschränkung des § 42 Abs. 8 erster Satz StVO 1960 auch Sattelkraftfahrzeuge. Diesem Verständnis stehen weder die von der belangten Behörde erwähnte Literaturstelle (diese stellt ohne jede Begründung den Satz in den Raum "Abs. 8 gilt nicht für Sattelzugfz und Satellkfz") noch die Erläuterungen (RV B1gNR 18. GP, 27) - denen nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist - entgegen.

Der angefochtene Bescheid erweist sich daher mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war.

Wien, am 11. Oktober 2002

Dr. Stoll

Mag. Schlegel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

